



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat von Ivo Corvini (CVP) vom 7. Juni 2007 ([2007/134](#)):
«Steuerabzugsmöglichkeiten bei privaten Abwasseranlagen»

Datum: 17. August 2010

Nummer: 2010-275

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/275

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Postulat von Ivo Corvini (CVP) vom 7. Juni 2007 ([2007/134](#)): «Steuerabzugsmöglichkeiten bei privaten Abwasseranlagen»

vom 17. August 2010

1. Ausgangslage

Am 7. Juni 2007 reichte Ivo Corvini (CVP) ein Postulat betreffend Steuerabzugsmöglichkeiten bei privaten Abwasseranlagen ein. Das Postulat wurde am 13. März 2008 vom Landrat überwiesen und lautet wie folgt:

«Die Grundeigentümer können verpflichtet werden, dass nicht verschmutztes Abwasser gemäss Vorgabe des generellen Entwässerungsplans (GEP) versickert, in Trennsysteme abgeleitet oder in einer Retentionsanlage zurückerhalten wird. Dies entspricht der neuen Gewässerschutzphilosophie. Derartige Massnahmen können erhebliche Kosten für die Grundeigentümer verursachen. Da die privaten Abwasseranlagen dem Umweltschutz dienen, erscheint es in steuerlicher Hinsicht gerechtfertigt, dass solche Aufwendungen vollumfänglich als Unterhaltskosten zu qualifizieren sind und in den Ausscheidungskatalog des Merkblattes „Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen, Denkmalpflege" (Stand 1.1.2007) der Steuerverwaltung BL aufgenommen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, zu prüfen und zu berichten, ob und wie Aufwendungen für private Abwasseranlagen bei den Steuerabzügen berücksichtigt werden können».

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Aktuelle gesetzliche Regelung

Gemäss Bundessteuerrecht und unserem kantonalen Steuergesetz können im Zusammenhang mit Unterhaltskosten bei Liegenschaften des *Privatvermögens* Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Kosten für solche Massnahmen sind selbst dann abzugsfähig, wenn sie eine Wertsteigerung der Liegenschaft zur Folge haben; sie werden gemäss § 29 Abs. 2^{bis} des Baselbieter Steuergesetzes den Unterhaltskosten nach Absatz 2 desselben Paragraphen gleichgestellt. Das gilt allerdings nur soweit, als sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden. Diese kantonale Regelung stützt sich auf Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), der den Kantonen die Kompetenz gibt, Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorzusehen. Die Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen richtet sich somit *direkt und ausschliesslich* nach den Regeln des Bundes.

Bei der direkten Bundessteuer wird in Artikel 5 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens vom 24. August 1992 (Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116) definiert, dass als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, alle Massnahmen gelten, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Investitionen müssen sich aber auf den Ersatz von veralteten oder die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen an oder Installationen in *bestehenden* Gebäuden beziehen. Gemäss Artikel 7 der Liegenschaftskostenverordnung legt das Eidg. Finanzdepartement im Einvernehmen mit dem Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement die einzelnen förderungswürdigen Massnahmen fest. In der betreffenden Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1) wird definiert, was als solches zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien gilt. Dazu gehören insbesondere:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (z.B. Wärmedämmung, Ersatz von Fenstern, Anbringen von Fugendichtungen etc.) sowie
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (z.B. Ersatz von Wärmeerzeugern und Wassererwärmern, Anschluss an eine Fernwärmeversorgung, Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, Kaminsanierungen etc.).

Als abzugsfähig gelten aber auch Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte sowie Kosten für den Ersatz von Haushaltsgeräten mit grossem Stromverbrauch. Die Nutzung der Wasserkraft wird im Rahmen des Bundessteuerrechts jedoch nicht steuerlich gefördert. Ebenso wenig sind der Gewässerschutz oder der Bau von privaten Abwasseranlagen Gegenstand des bundessteuerlichen Abzugskatalogs.

In der Verordnung der ESTV über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992 (ESTV-Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116.2) wird in Artikel 1 Absatz 2 aufgezählt, was *nicht* als abzugsfähiger Unterhalt gilt. Darunter gehören insbesondere einmalige Beiträge und Anschlussgebühren für Kanalisation und Abwasser sowie der Wasserzins. Zu den Betriebskosten und damit zum abziehbaren Unterhalt der Liegenschaft gehören hingegen gemäss Artikel 1 Absatz 1 ESTV-Liegenschaftskostenverordnung beispielsweise wiederkehrende Gebühren für die Abwasserentsorgung. Soweit es sich also um wiederkehrende Gebühren handelt, gelten diese als Betriebskosten und können steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Sollte es sich aber um eine einmalige (Anschluss-) Gebühr für das Abführen in ein spezielles Wassertrennsystem handeln, können diese Kosten aufgrund von höherrangigem Bundesrecht steuerlich nicht abgezogen werden.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass bei Gebäuden im *Geschäftsvermögen* alle hier in Frage stehenden Investitionen direkt oder indirekt als Aufwand dem Geschäftsergebnis belastet und somit steuerwirksam berücksichtigt werden können. Eine indirekte Belastung der Jahresrechnung ergibt sich dann, wenn die Investition gemäss Buchführungsvorschriften aktiviert und über die Jahre abgeschrieben werden muss.

2.2 Revision der Energieabzugsverordnung

Im Februar 2010 hat der Bundesrat den Entwurf zur Totalrevision der Energieabzugsverordnung in die Anhörung bei den Kantonen und anderen interessierten Kreisen gegeben. Auslöser für diese Revision war die vom eidg. Parlament in der Sommersession 2009 überwiesene Motion «Mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen» (09.3014). Die neue Energieabzugsverordnung hat zum Ziel, durch eine gezieltere Ausrichtung an Energiestandards die Mitnahmeeffekte zu senken und somit Effektivität und Effizienz der Steuerabzüge für energetische Investitionen in bestehende Liegenschaften des Privatvermögens zu erhöhen. Am steuersystematischen Grundsatz der Abzugsfähigkeit nur von werterhaltenden Unterhaltskosten mit Ausnahme der Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden soll dabei festgehalten werden. Künftig soll aber für energetische und umweltschutzfördernde Investitionen eine höhere Qualifizierung erforderlich sein, die im gestrafften Massnahmenkatalog der totalrevidierten Verordnung anhand von klar defi-

nierten Anforderungskriterien konkretisiert wird. Auch in der neuen Energieabzugsverordnung ist nicht vorgesehen, Gewässerschutzmassnahmen im Allgemeinen oder Investitionen im Zusammenhang mit privaten Abwasseranlagen im Speziellen als abzugsfähige Liegenschaftskosten aufzunehmen.

2.3 Fazit

Im Kanton Basel-Landschaft können Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zu einem grossen Teil steuerlich zum Abzug gebracht werden. Keine Abzugsmöglichkeit besteht hingegen für Aufwendungen im Zusammenhang mit privaten Abwasseranlagen. Hierzu wäre eine Änderung der Bundessteuergesetzgebung notwendig; eine Revision des kantonalen Steuergesetzes oder gar nur eine Aufnahme solcher Massnahmen in das Merkblatt «Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen, Denkmalpflege» der kantonalen Steuerverwaltung genügt für deren Abzugsfähigkeit jedoch nicht.

3. Antrag

Aufgrund des vorstehenden Berichts beantragt der Regierungsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 17. August 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin